

## ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DJ-LIZENZ

Der Diskjockey verfügt über eine Sammlung von Originaltonträgern und er vervielfältigt ab und zu eine oder mehrere Nummer dieser Träger auf anderen Trägern oder auf einer Festplatte.

Die Vervielfältigung von Tonträgern durch den Diskjockey im Hinblick auf die öffentliche Wiedergabe setzt die ausdrückliche Genehmigung der Rechteinhaber der Musik, die von der Sabam und der SIMIM vertreten werden, voraus. Diese Vervielfältigung fällt nämlich nicht unter die Ausnahme nach Artikeln XI.190, §1, 5° und XI.127, 4° des Wirtschaftsgesetzbuchs.

Die Gründe für die Vervielfältigungen sind die folgenden: Platzeinsparung und zahlreiche Reisen, Sicherheitskopie im Falle von Diebstahl, Beschädigung oder Verschleiß, Benutzerfreundlichkeit, Schutz der Originaltonträger, Automatisierung dank der Digitaltechnik, usw.

Namens der Inhaber der Urheberrechte und der ähnlichen Rechte, die sie vertritt, verleiht UNISONO-DJ/JH dem Diskjockey die Genehmigung, um das Repertoire, das sie verwaltet, im Hinblick auf die öffentliche Wiedergabe unter folgenden Bedingungen zu vervielfältigen:

- 1 Der Diskjockey ist der Inhaber des Originaltonträgers oder downloads mit dem vervielfältigten Werk oder dem vervielfältigten Phonogram. Jede Vervielfältigung eines Werks oder eines Phonograms wovon der Diskjockey nicht oder nicht mehr über den Originalträger oder -Download verfügt, ist verboten.
- 2 Der Diskjockey kann vom Autor des Werks oder vom Produzenten des Phonograms nicht verlangen, dass er diese Vervielfältigung doch noch möglich macht wenn die Vervielfältigung des Originaltonträgers schwierig oder unmöglich scheint zu sein.
- 3 Der Diskjockey hat das Recht nicht, die technischen Kopierkontrollmaßnahmen umzuschiffen.
- 4 Die Anwendung der Vervielfältigung beschränkt sich nur auf den Diskjockey wovon der Name und die Adresse oben erwähnt sind, im Rahmen seiner Tätigkeit als Ausschmückung von Partys oder Veranstaltungen. Jeder Verkauf, Ausleihe, Vermietung oder irgendwelche andere Zurverfügungstellung der vervielfältigten Werke und Phonogramme ist verboten.
- 5 Die Vervielfältigung der Karaoke-Tonträger oder -Bestände ist ausdrücklich von dieser Genehmigung ausgeschlossen. Verletzungen des Urheberpersönlichkeitsrechts sind ausdrücklich verboten.
- 6 Der Diskjockey wird UNISONO-DJ/JH und ihre Bevollmächtigten erlauben, zu untersuchen ob der Diskjockey die Bedingungen dieser Genehmigung einhält, unter anderen:

- a. auf bloßen Antrag alle Originalträger und alle Kopien zeigen.
- b. den Zugang verleihen zu den Räumen, in denen sich die Originalträger und die Kopien befinden,
- c. beweisen, dass mögliche Downloads legal sind aufgrund von Rechnungen, chronologischen Überblicken von Ankäufen und/oder von anderem Beweismaterial,
- d. den Zugang verleihen zu den Geräten womit Musik eventuell gedownloadet wurde.
- 7 Diese Genehmigung läuft am 31. Dezember 2019 ab und wird automatisch mit einem Jahr verlängert unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten. Drei Wochen vor dem Enddatum wird eine Rechnung für die Verlängerung dieser Genehmigung geschickt werden.
- 8 Als Gegenleistung für diese Genehmigung muss der Diskjockey eine jährliche Pauschalgebühr von €221.13 + 6% MwSt. bezahlen, als Anteil der ähnlichen Rechte. Für das erste Jahr wird die Gebühr herabgesetzt im Verhältnis zu der Anzahl übrig bleibenden Monaten, wobei der begonnene Monat als einen völligen Monat betrachtet wird. Die Gebühr ist nicht einforderbar wenn der Diskjockey im Laufe des Jahres seine Tätigkeit einstellen sollte.
- 9 Die Gebühr wird jährlich indexiert aufgrund der folgenden Formel:

vorige Gebühr X Verbraucherpreisindex von November voriges Jahres Verbraucherpreisindex vom Jahr zuvor

- 10 Diese Genehmigung ist strikt persönlich und beschränkt sich auf das belgische Hoheitsgebiet. Der Diskjockey ist keinesfalls bemächtigt, diese Genehmigung völlig oder teilweise an Dritten zu übertragen.
- 11 Wenn der Diskjockey eine oder mehrere seiner Verpflichtungen, die er aufgrund dieser Genehmigung hat, nicht nachkommt, dann hat UNISONO-DJ/JH von Rechts wegen das Recht diese mit sofortiger Wirkung per Einschreiben zu beenden. Wenn Musik gegen die Bedingungen dieser Genehmigung vervielfältigt wurde, wird der Diskjockey einen Schadenersatz von €12,50 pro Werk oder Phonogram mit einem Mindestbetrag von €125 bezahlen.
- 12 Bei Streitigkeiten über die Ausführung oder die Auslegung dieser Genehmigung sind allein die Gerichte von Brüssel zuständig.

Diese Genehmigung untersteht dem belgischen Recht.